

§	Alte Satzung	Neufassung	Hinweise
Präambel	Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 2, 9 Abs. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 24.02.2010 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:	Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Abs. 1 Satz 1, 35 Abs. 2 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am __.__.2020 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:	Vollständige Neufassung
1 Geltungsbereich	Die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde einschließlich ihrer Ortsfeuerwehren Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Langensalzwedel, Miltern und Storkau (Elbe) erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.	(1) Die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde einschließlich ihrer Ortsfeuerwehren Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Langensalzwedel, Miltern und Storkau (Elbe) erhalten eine Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalles sowie Ersatz von Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung. (2) Die Satzung gilt für die Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde.	Redaktionelle Änderung
2 Pauschale Aufwandsentschädigung Anlassbezogene	(1) Den im Einsatz stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz ein Pauschalbetrag (Einsatzpauschale) in Höhe von je 8,00 € gewährt.	(1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € je Einsatz.	Vollständige Neufassung

<p>Aufwands- entschädigung</p>	<p>(2) Als Einsatz gelten folgende Maßnahmen: - Einsätze auf Anforderung der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (Alarmierung) - Einsätze zum Zwecke der Übung als Vorbereitung für den Ernstfall (ausgenommen hiervon ist der Feuerwehrsport) - Übungen am Dienstabend auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes gemäß Verordnung über die Ausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 29.02.2000 (AusbVO-FF), i. d. F. der VO vom 01.03.2005 (GVBl. LSA S. 100).</p> <p>(3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes, Reinigungskosten für Bekleidung usw. abgegolten.</p> <p>(4) Verdienstausfallentschädigungen und versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben von der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.</p>	<p>(2) Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren erhalten die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € je Ausbildungsmaßnahme. Einsatzübungen auf der Grundlage der geltenden Übungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt gelten ebenfalls als Einsatz im Sinne dieser Satzung.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Unterstützungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde erhalten bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € je Maßnahme.</p> <p>(4) Fallen Einsatz und Ausbildungsmaßnahme zeitlich zusammen, wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(5) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes, Reinigungskosten für Bekleidung usw. abgegolten.</p> <p>(6) Verdienstausfallentschädigungen und versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben von der pauschalen Aufwandsentschädigung</p>	
---	--	--	--

		nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.	
<p>3 Aufwands- entschädigung für Führungskräfte</p> <p>Funktions- bezogene Aufwands- entschädigung</p>	<p>(1) Neben der Einsatzpauschale erhalten die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:</p> <p>1. Stadtwehrleiter 210,00 € 2. stellvertretender Stadtwehrleiter 120,00 € 3. Ortswehrleiter Tangermünde 120,00 € 4. Ortswehrleiter der weiteren Ortsteile 90,00 € 5. stellvertretender Ortswehrleiter Tangermünde 90,00 € 6. stellvertretender Ortswehrleiter der weiteren Ortsteile 30,00 € 7. Zugführer eines separaten Zuges 72,00 € 8. Stadtjugendfeuerwehrwart 60,00 € 9. Jugendfeuerwehrwart 32,00 € 10. Kinderfeuerwehrwart 32,00 € 11. Atemschutzgerätewart/Gerätewart Tangermünde 72,00 € 12. Atemschutzgerätewart/Gerätewart Miltern und Bölsdorf 30,00 € 13. Atemschutzgerätewart/Gerätewart der weiteren Ortsteile 12,00 € 14. Sicherheitsbeauftragter 32,00 €</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:</p> <p>1. Stadtwehrleiter 210 € 2. stellvertretender Stadtwehrleiter 120 € 3. Ortswehrleiter Tangermünde 120 € 4. Ortswehrleiter der weiteren Ortsteile 90 € 5. stellvertretender Ortswehrleiter Tangermünde 90 € 6. stellvertretender Ortswehrleiter der weiteren Ortsteile 30 € 7. Zugführer eines separaten Zuges 72 € 8. Gruppenführer einer separaten Gruppe 25 € 9. Stadtjugendfeuerwehrwart 60 € 10. Jugendfeuerwehrwart 40 € 11. Kinderfeuerwehrwart 40 € 12. Gerätewart Tangermünde 36 € 13. Gerätewart Bölsdorf und Miltern 25 € 14. Gerätewart der weiteren Ortsteile 12 € 15. Sicherheitsbeauftragter Tangermünde 15 € 16. Sicherheitsbeauftragter der weiteren Ortsteile 10 € 17. Pressewart 36 €</p>	<p>Überarbeitung/ Anpassung von Funktionen</p>

	<p>(2) Abweichend von dieser Regelung wird die Aufwandsentschädigung für die Führungskräfte in den Ortsfeuerwehren, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung ihre Amtszeit als Führungskraft begonnen haben, befristet bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahl wie folgt vorgenommen:</p> <p>Ortsfeuerwehr Bölsdorf Ortswehrleiter 100,00 € stellv. Ortswehrleiter 40,00 €</p>	<p>(2) Die im Leitungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde mitwirkenden Kameraden erhalten folgende pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:</p> <p>1. Leitungsdienst 5 € je Bereitschaftstag 2. Führungsassistent 3 € je Einsatz</p>	
<p>4 Aufwands- entschädigung bei Verhinderung</p>	<p>(1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum. Erholungsurlaub ist hiervon ausgenommen.</p> <p>(2) Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.</p>	<p>(1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen den darüber hinausgehenden Zeitraum. Erholungsurlaub ist hiervon ausgenommen bleibt außer Betracht.</p>	<p>Übernahme der Regelung aus der Kom-EVO</p>
<p>5 Verdienstaustausfall</p>	<p>(1) Selbstständigen wird der in Ausübung ihres Einsatzdienstes tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 16,00 €.</p> <p>(2) Der Ersatz des Verdienstaustausfalles erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere über den Anlass, die zeitliche</p>	<p>(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaustausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaustausfalls für erwerbstätige Personen und Selbstständige wird auf 50 € pro Stunde begrenzt.</p> <p>(2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaustausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag</p>	<p>Vollständige Neufassung</p>

	<p>Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstaufalles. Die Angaben sind nachzuweisen.</p> <p>(3) Der Verdienstaufall kann insbesondere beantragt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, 2. Wahrnehmungen von Repräsentationsaufgaben des Stadtwehrleiters bzw. der Ortswehrleiter, 3. Beratungen im Amt für Öffentliche Ordnung, 4. Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte und Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Stadt konstituiert werden, 5. Sitzungen der Fraktionen, 6. Sitzungen und Veranstaltungen, zu denen der Antragsteller von der Stadt entsandt worden ist; <p>(4) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat erstattet werden.</p>	<p>Verdienstaufall abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufallpauschale). Die Verdienstaufallpauschale beträgt 16 € pro Stunde.</p> <p>(3) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt.</p>	
<p>§ 6 Ausbilder- entschädigung</p>	<p>- gestrichen -</p>	<p>(1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder und Ausbildergehilfe im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung:</p>	<p>Neu eingefügt</p>

		<p>1. Ausbilder 10 € je Ausbildungsstunde</p> <p>2. Ausbildergehilfe 8 € je Ausbildungsstunde</p> <p>Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.</p>	
<p>7</p> <p>Brand-sicherheits-wachdienst</p> <p>Reisekostenvergütung</p>		<p>(1) Für angeordnete Brandsicherheitswachdienste bei Veranstaltungen, der durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung eine pauschale Entschädigung gewährt:</p> <p>1. Wachhabender 12 € je Stunde</p> <p>2. Wachposten 8 € je Stunde</p>	Neu eingefügt
<p>8</p> <p>Fälligkeit der Entschädigung</p> <p>Inkrafttreten</p>		<p>Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden zum 01. eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Die anlassbezogenen Aufwandsentschädigungen, die Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst sowie die Ausbilderentschädigung werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt.</p>	Neu eingefügt
<p>9 7</p> <p>Reisekosten- vergütung</p>	Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Tangermünde wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt.	Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt.	Redaktionelle Änderung

<p>10 Steuer- und Sozialversicherungsrecht</p>		<p>Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, des Verdienstausfallersatzes und der Reisekostenvergütung liegt im Verantwortungsbereich des Empfängers.</p>	<p>Neu eingefügt</p>
<p>11 Sprachliche Gleichstellung</p>		<p>Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>	<p>Neu eingefügt</p>
<p>12 § Inkrafttreten/ Außerkräftreten</p>	<p>Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 7 der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Tangermünde vom 26.03.2003 außer Kraft.</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tangermünde (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 03.03.2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tangermünde (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 18.12.2014 	<p>Komplette Neufassung</p>